Kfz-Versicherung Top Fahrer

Allgemeine Bedingungen



MOBILITÄT

Diese deutsche Übersetzung wurde nur zur Information übermittelt und sollte nur als Referenz verwendet werden. Bei Uneinigkeiten bleiben die französische und niederländische Fassung maßgebend.

Vorwort

Struktur des Vertrages

Der Vertrag besteht aus zwei Teilen:

- 1. Die Allgemeinen Bedingungen beschreiben die gegenseitigen Verpflichtungen und den Inhalt der Garantien und der Ausschlüsse.
- 2. Die Besonderen Bedingungen halten die Vertragsangaben fest, die für Sie persönlich gelten sowie die Garantien, die Sie abgeschlossen haben, die Besonderen Klauseln, die auf Sie Anwendung finden, die versicherten Beträge und die Prämien. Sie vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen, auf die sie verweisen wird, und weichen von diesen ab, wenn sie mit ihnen in Widerspruch stehen würden.

Wo finden Sie die für den Vertrag geltenden Allgemeinen Bedingungen?

Das Inhaltsverzeichnis bietet eine Übersicht über die Allgemeinen Bedingungen des Vertrages und erleichtert das Auffinden eines bestimmten Artikels.

Informationen oder Schadensfall?

Für etwaige Fragen, Bemerkungen oder Probleme im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag oder mit einem Schadensfall, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler, Ihren Versicherungsberater oder an unsere Dienste wenden. Sie werden alles unternehmen, um Ihnen den besten Service zu bieten.

Korrespondenzadresse

Für uns bestimmte Mitteilungen sind nur rechtsgültig, wenn sie an unseren Gesellschaftssitz oder an einen unserer regionalen Sitze in Belgien gerichtet sind.

Für Sie bestimmte Mitteilungen sind rechtsgültig, selbst gegenüber Erben oder Rechtsnachfolgern, wenn sie an die in den Besonderen Bedingungen verzeichnete Anschrift oder an jegliche andere – ggf. elektronische – Adresse gerichtet sind, die uns in der Folgezeit schriftlich mitgeteilt worden ist.

Wenn mehrere Vertragsnehmer den Vertrag unterzeichnet haben, gilt jede Mitteilung, die wir an die durch diese Personen gewählte Adresse, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist oder später an uns mitgeteilt wurde adressieren, für alle Versicherungsnehmer.

Klagen

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich – unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten – schriftlich wenden an:

AG Insurance AG

Dienststelle Customer Complaints Bd. Emile Jacqmain 53, 1000 Brüssel

Tel.: 02 664 02 00

E-mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten:

Ombudsmann der Versicherungen Square de Meeûs 35, 1000 Brüssel

Website: www.ombudsman-insurance.be

Anwendbare Gesetzgebung und Verjährungsfrist

Dieser Vertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung, und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen die u.a. bestimmt, dass die Verjährungsfrist für jede Klage, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergibt, 3 Jahre beträgt [Artikel 88 und 89]. Die Verjährung gegen Minderjährige, Entmündigte und andere Handlungsunfähige läuft nicht bis zum Tag der Volljährigkeit oder der Aufhebung der Unfähigkeit.

Inhaltverzeichnis

Vorwort		2
1.	Was versteht man unter?	4
2.	Was ist Gegenstand der Garantie?	5
3.	Welchen Umfang hat die Garantie?	5
	3.1. Bei Körperverletzung	5
	3.2. im Todesfall:	5
	3.3. Leistungen der Gesellschaft	5
	3.4. Leistungen an Minderjährige, Entmündigte oder Handlungsunfähige	6
	3.5. Besonderheiten	6
	3.6. Drittzahler	6
4.	Wo gilt die Versicherung?	7
5.	Welche Schadensfälle sind nicht gedeckt?	7
6.	Verpflichtungen des Versicherten oder des Begünstigten	7
7.	Forderungsübergang	8
8.	Begrenzung der Garantie	8
9.	Dauer der Garantie	8
10.	Prämienzahlung	8
11.	Bestimmungen bezüglich des Terrorismus	9

Die Allgemeinen Bedingungen Ihres Vertrages für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung finden auf die nachstehenden Garantien Anwendung, soweit die vorliegenden Bedingungen von ihnen nicht abweichen.

Die Kündigung, durch eine der Parteien, der gesetzlichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, führt von Rechts wegen und mit Wirkung von demselben Datum zur Kündigung der anderen Garantien, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags abgeschlossen sind.

1. Was versteht man unter?

Versicherungsnehmer:

der Unterzeichner der Garantie.

Versicherte(r):

jeder berechtigte Fahrer des bezeichneten Fahrzeugs.

Bezeichnetes Fahrzeug:

- das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Fahrzeug.
- der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das Kraftfahrzeug derselben Art, das weder dem Versicherungsnehmer, noch einem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglied gehört und demselben Gebrauch wie das bezeichnete Fahrzeug dient, sofern dieses Kraftfahrzeug während einer Periode von höchstens 30 Tagen das bezeichnete und aus irgendeinem Grunde vorübergehend unbrauchbare Fahrzeug ersetzt.

Diese Periode beginnt am Tag der Unbrauchbarkeit des bezeichneten Fahrzeugs.

Dritte(r):

jede natürliche oder juristische Person, mit Ausnahme des Versicherten.

Begünstigte(r):

- bei Körperverletzung: der Versicherte, unter Ausschluss jeder in seine Rechte eintretenden Partei;
- bei Tod: die Bezugsberechtigten des Versicherten, die infolge seines Todes einen Schaden erlitten haben, unter Ausschluss jeder in seine Rechte eintretenden Partei.

Schadensfall:

jedes Ereignis, in das das bezeichnete Fahrzeug verwickelt ist und das eine Körperverletzung oder den Tod des Versicherten zur Folge hat.

Terrorismus:

Eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung, oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen und zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

2. Was ist Gegenstand der Garantie?

Gegenstand der Garantie ist, unabhängig von der Haftungsfrage Entschädigung für einen von den Begünstigten erlittenen Schaden zu leisten, der von einer Körperverletzung und/oder dem Tode des Versicherten infolge eines Schadensfalls herrührt, in den das bezeichnete Fahrzeug verwickelt ist.

Der vom Begünstigten erlittene Schaden wird berechnet gemäß den üblichen belgischen gemeinrechtlichen Regeln und wie für einen in Belgien eingetretenen Schadensfall.

Der Versicherte genießt ebenfalls Versicherungsschutz, wenn er:

- in das bezeichnete Fahrzeug ein- oder aufsteigt bzw. aus ihm aus- oder von ihm absteigt;
- unterwegs Reparaturarbeiten an dem bezeichneten Fahrzeug vornimmt oder sich daran beteiligt, ihm Pannenhilfe zu geben;
- sich bei einem Verkehrsunfall an der Rettung von Personen oder Gütern beteiligt;
- Gepäck oder persönliche Sachen in das bezeichnete Fahrzeug einlädt oder aus ihm auslädt;
- Opfer eines Carjackings (Diebstahl mit Gewaltanwendung des bezeichneten Fahrzeuges) ist.

3. Welchen Umfang hat die Garantie?

3.1. Bei Körperverletzung

Auf der Grundlage der einschlägigen Belege leistet die Gesellschaft nach den Regeln des gemeinen belgischen Rechts Erstattungen im Zusammenhang mit den Kosten einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung, die von einem approbierten Arzt geleistet oder verordnet wird, mit den Krankenhauskosten, den Kosten für Prothesen, Orthopädie, kosmetische Chirurgie und für den durch die Behandlung gerechtfertigten Transport.

Die Gesellschaft entschädigt den Begünstigten für seinen materiellen und/oder immateriellen Schaden, der aus seiner vorübergehenden und/oder dauernden Invalidität hervorgeht. Alle ärztlichen Bescheinigungen über Ihren Zustand sollten so schnell wie möglich an den Vertrauensarzt der Gesellschaft geschickt werden.

3.2. im Todesfall:

Auf der Grundlage der einschlägigen Belege leistet die Gesellschaft nach den Regeln des gemeinen belgischen Rechts Erstattungen im Zusammenhang mit den Beerdigungskosten.

Die Gesellschaft entschädigt die Begünstigten für ihren materiellen und/oder immateriellen Schaden, der von dem Tode des Versicherten herrührt.

Entschädigungen, die bereits für dauernde Invalidität gezahlt worden sein sollten, werden von den Versicherungsleistungen im Todesfall abgezogen.

Der auf den Schadensfall zurückzuführende Tod ist entschädigungspflichtig, wenn er während einer Frist von maximal 3 Jahren ab dem Tag des Unfalls eingetreten ist.

3.3. Leistungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft gewährt einen Vorschuss, der folgendermaßen aufgeteilt wird:

bei einer dauernden physiologischen Invalidität von 100% erhält der Fahrer einen Vorschuß in Höhe von 25.000 EUR;
 bei einer dauernden physiologischen Teilinvalidität erhält der Fahrer im Verhältnis zu seinem Invaliditätsgrad einen gewissen Prozentsatz dieses Betrages.

Dieser Vorschuss wird gezahlt, sobald der Vertrauensarzt der Gesellschaft den vorhersehbaren Dauerinvaliditätsgrad bestimmen kann. Seine Beurteilung hinsichtlich der Festsetzung des Vorschusses ist unwiderruflich;

 bei Tod, der auf den Schadensfall zurückzuführen ist und in einem Zeitraum von maximal 3 Jahren ab dem Schadentag eintritt, zahlt die Gesellschaft bei Vorlage des Totenscheins einen Vorschuß in Höhe von 25.000 EUR an den weder von Tisch und Bett noch tatsächlich getrennten hinterbliebenen Ehepartner bzw. - in Ermangelung – auf solidarischer Ebene an die unterhaltsberechtigten Kinder des Verstorbenen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, das Beibringen von Belegen zu fordern, aus denen hervorgeht, dass eine Person im Zusammenhang mit dem Vorschuss den Begünstigten-Status besitzt. Jegliche Beträge, in deren Höhe die Gesellschaft Kosten beglichen und/oder Entschädigungen gezahlt haben sollte, werden von dem vorgenannten Vorschuss abgezogen.

Der Vorschuss gilt als eine auf die endgültige Entschädigung der Begünstigten anzurechnende Vorauszahlung Sollte sich ihr gesamter Schaden auf weniger als den gewährten Vorschuss belaufen, bleibt den Begünstigten der Vorschuss jedoch erworben Falls der von den Begünstigten erlittene Schaden den vorgenannten Vorschuß übersteigt, gewährt die Gesellschaft eine auf Schätzung basierende Abschlagszahlung.

Diese Abschlagszahlung, die eventuell wiederholt werden kann, ist auf den endgültigen Schaden anzurechnen und wird auf der Grundlage der einschlägigen Belege festgesetzt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den etwaigen Saldo binnen 30 Tagen zu zahlen, nachdem die Höhe des Schadens endgültig festgesetzt ist.

3.4. Leistungen an Minderjährige, Entmündigte oder Handlungsunfähige

Alle Zahlungen, die im Rahmen des Versicherungsvertrags an einen Minderjährigen, Entmündigten oder anderweitig Handlungsunfähigen geleistet werden müssen, gehen auf ein Konto, das auf den Namen dieser Person eröffnet wurde und erst bei Volljährigkeit oder Aufhebung der Behinderung verfügbar ist, unbeschadet der gesetzlichen Nutzungsrechte.

3.5. Besonderheiten

- Jegliche Invalidität, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls schon bestehen sollte, wird bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades in Abzug gebracht.
- Bei Missachtung der Verordnung über das Anlegen des Sicherheitsgurtes werden die Versicherungssumme und die von der Gesellschaft zu erbringenden Entschädigungen um die Hälfte gekürzt. Es obliegt der Gesellschaft, zu beweisen, dass der Sicherheitsgurt nicht angelegt war.

3.6. Drittzahler

Die vorstehend genannten Rückzahlungen und Entschädigungen sind den Begünstigten nach Abzug der Leistungen von Drittzahlern erworben. Als Leistungen von Drittzahlern gelten:

- die Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherungseinrichtungen;
- die gesetzlichen Leistungen der Arbeitgeber und/oder der Sozialversicherungsträger und der ihnen gleichgestellten Einrichtungen;
- die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfezentren.

4. Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für die Länder, die auf dem Versicherungsnachweis des bezeichneten Fahrzeugs validiert worden sind.

5. Welche Schadensfälle sind nicht gedeckt?

Die Gesellschaft versichert nicht:

- die kraft Ihres Vertrags für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht versicherungsschutzpflichtigen
 Schadensfälle oder die Schadensfälle, die kraft des vorgenannten Vertrags zu einem Total- oder Teilregress Anlass geben oder hätten geben können;
- die Schadensfälle, die von einem Fahrer im Trunkenheitszustand, unter strafbarem Alkoholeinfluss oder in einem ähnlichen
 Zustand durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte entstehen;
- die Schadensfälle, die anlässlich eines Krieges oder anlässlich ähnlicher Ereignisse entstehen;
- die Schadensfälle, die sich ereignen, während das Fahrzeug vermietet oder requiriert ist;
- die Schadensfälle, die anlässlich eines Streiks oder einer Gewalttat gemeinschaftlichen (politischen, sozialen oder ideologischen) Ursprungs mit oder ohne Aufstand gegen die Staatsgewalt eintritt, wenn der Versicherte sich mit dem bezeichneten Fahrzeug an diesen Ereignissen beteiligt hat;
- die Schäden, die entsprechend der Gesetzgebung über die Haftpflicht in Sachen Kernenergie ersetzt werden;
- die Schadensfälle, die einer Naturkatastrophe zuzuschreiben sind;
- die Schadensfälle, bei denen der Versicherte ein Kfz-Werkstättenbetreiber oder eine Person ist, die Kraftfahrzeuge verkauft, die sie repariert, die ihnen Pannenhilfe gibt, die Tankstellen, Parkeinrichtungen oder Autowaschanlagen betreibt oder die die Funktionstüchtigkeit von Fahrzeugen überprüft, sofern ihm das bezeichnete Fahrzeug aufgrund seiner obengenannten Tätigkeit anvertraut wird; der vorliegende Ausschluss erstreckt sich auch auf seine Beschäftigten.

6. Verpflichtungen des Versicherten oder des Begünstigten

Zur Vermeidung der Kürzung der Entschädigung um den Betrag des von der Gesellschaft erlittenen Schadens, verpflichten sich die Begünstigten:

- von der Gesellschaft keine Beträge zurückzufordern, für die sie bereits von Drittzahlern entschädigt worden sein sollten;
- die Gesellschaft unverzüglich von jedem vom haftpflichtigen Dritten, dessen Versicherer oder jeder anderen Instanz ausgehenden Vorschlag zur Besprechung auf dem gütlichen oder gerichtlichen Weg, zur Verhandlung, zum Vergleich, zur Begutachtung zu unterrichten, damit die Gesellschaft die Möglichkeit zur Teilnahme hat.

Es obliegt jedoch der Gesellschaft, zu beweisen, dass sie aufgrund des Nichteinhaltens dieser Verpflichtungen einen Schaden erlitten hat.

Die Begünstigten verpflichten sich, der Gesellschaft alle gezahlten Summen zurückzuzahlen, wenn sich erweisen sollte, dass die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz nicht hätte gewähren müssen.

7. Forderungsübergang

Die Gesellschaft, die die Entschädigung gezahlt hat, wird allein aufgrund des Bestehens des Vertrages bis zur Höhe dieser Entschädigung in alle Rechte und Ansprüche eingesetzt, die dem Versicherten oder dem Begünstigten gegenüber den für den Schadensfall haftenden Dritten und deren Haftpflichtversicherern bzw. gegenüber jeder anderen Instanz zustehen sollten.

Sollte aufgrund des Verhaltens des Versicherten oder des Begünstigten ein Forderungsübergang zugunsten der Gesellschaft nicht möglich sein, kann sie ihm die Rückerstattung seiner für den entstandenen Schaden erbrachten Leistung fordern. Der Forderungsübergang darf den Versicherten oder den Begünstigten, der nur teilweise entschädigt worden ist, nicht benachteiligen. In diesem Fall hat er hinsichtlich der Ausübung seiner Rechte für den Teil, der ihm noch zusteht, Vorrang vor dem Versicherer.

Die Gesellschaft hat kein Rückgriffsrecht gegen die Deszendenten, die Aszendenten, den Ehepartner und die Verwandten in gerader Linie des Versicherten, oder gegen die Personen, die unter seinem Dach wohnen, gegen seine Gäste oder sein Hauspersonal, ausgenommen, wenn Böswilligkeit vorliegt. Die Gesellschaft kann jedoch gegen diese Personen Regress ausüben, sofern ihre Haftpflicht effektiv durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

Erforderlichenfalls treten die Leistungsberechtigten darüber hinaus an die Gesellschaft für die von ihr erhaltenen oder zu erhaltenden Summen ihre Schuldforderungen gegenüber den für den Schadensfall haftenden Dritten und deren Haftpflichtversicherern sowie gegenüber jeder anderen Instanz ab.

Die Begünstigten verpflichten sich, die Schritte zu unternehmen und die Dokumente zu unterzeichnen, die nötig sind, damit die Gesellschaft die Angelegenheit erfolgreich abwickeln kann.

8. Begrenzung der Garantie

Die Höhe der Garantie, inklusive Vorschuss, Honorare und Zinsen, ist in den Besonderen Bedingungen festgelegt.

9. Dauer der Garantie

Die Garantie wird für die in den Besonderen Bedingungen angegebene Dauer abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend jeweils von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode durch Einschreibebrief, Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder Zustellung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung gekündigt wird.

10. Prämienzahlung

Die Bestimmungen der Artikel 16 und 18 §1 und §2 des Vertrags für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung finden Anwendung.

11. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Beitritt zur VoG TRIP

In bestimmten Fällen decken wir die von Terrorismus verursachten Schäden. Zu diesem Zweck sind wir Mitglied der VoG TRIP, deren Sitz sich am Square de Meeûs 29, 1000 Brüssel befindet. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden ist die Erfüllung aller Verpflichtungen sämtlicher Versicherungsgesellschaften, die Mitglied der VoG TRIP sind, auf eine Milliarde Euro pro Kalenderjahr für Schäden begrenzt, die bei allen als Terrorismus anerkannten Ereignissen während dieses Kalenderiahres verursacht werden. Am 1. Januar iedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer rechtlichen oder requlatorischen Änderung dieses Basisbetrags gilt der geänderte Betrag automatisch ab dem nächsten Fälligkeitsdatum nach der Änderung, es sei denn, der Gesetzgeber hat ausdrücklich eine andere Übergangsregelung vorgesehen.

Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf den Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss der VoG TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz Damit der im Absatz "Beitritt zur VoG TRIP" angegebene Betrag nicht überschreitet wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu dem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern.

Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Begünstigte kann uns gegenüber erst einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, nachdem der Ausschuss den Anteil festgelegt hat. Unsere Gesellschaft wird den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen.

Wenn der Ausschuss diese Quote herabsetzt, sind bereits gezahlte Entschädigungen bzw. Entschädigungen, deren Zahlung wir dem Versicherten bzw. Leistungsempfänger zugesagt haben, davon nicht betroffen.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch sogenannte "Terrorakte" verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz "Beitritt zur VoG TRIP" angegebene Betrag nicht zureicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag zureichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Die Entschädigung immaterieller Schäden erfolgt nach allen anderen Entschädigungen. Alle durch Königlichen Erlass festgelegten Einschränkungen, Ausschlüsse bzw. zeitlichen Staffelungen der Versicherungsleistungen finden zu den darin beschriebenen Modalitäten auf Ihren Vertrag Anwendung.







